

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 39/2019

26. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 6. September 20191326

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW RIGA) vom 9. September 20191328

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes vom 11. September 2019 ... 1344

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Gerichshain, Püchau, Panitzsch, Taucha, Seegeritz, Graßdorf, Radefeld, Glesien, Klitschmar, Räpitz, Albersdorf, Kulkwitz, Oetzsch, Gautzsch und Döhlen vom 23. Juli 20191348

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Zschopau, Ortsteil Wilischthal, Ausbau und Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage in Wilischthal an der Zschopau, Fluss-km: 76,478, alt: 75,38, einschließlich Errichtung einer Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage sowie Einbau einer hydraulischen Wehrklappe als Ersatz zum Holzaufsatz der bestehenden Wehranlage“ Gz.: C42-8615/139/6 vom 6. September 20191349

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zur dritten Änderung der Verbandssatzung Gz.: 20-2217/9/2 vom 10. September 20191352

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zur 3. Änderung der Verbandssatzung1353

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des zweiten Nachtrags vom 13. Mai 2019 zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Landkreis Meißen über die Durchführung der Unterhaltung und Instandsetzung der Staats- und Bundesstraßen vom 26. März 2010 Gz.: 20-2217/1/11 vom 10. September 20191354

2. Nachtrag zur Zweckvereinbarung gemäß § 71 ff. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) über die Durchführung der Unterhaltung und Instandsetzung der Staats- und Bundesstraßen vom 26. März 2010.....1355

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle zwischen den Gemeinden Neukirch/Lausitz, Steinigtwolmsdorf und Schmölln-Putzkau vom 30. April 20191358

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle1359

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Hausverwaltung von Mietobjekten einschließlich der damit verbundenen Kassengeschäfte vom 5. September 20191361

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Hausverwaltung von Mietobjekten, einschließlich der damit verbundenen Kassengeschäfte1362

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Änderung der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung

Vom 6. September 2019

I. Änderung der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung

Die Richtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Nummern 4.7 und 6.2 wie folgt gefasst:
„4.7 Gutachtliche Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung“
„6.2 Grunderwerb“
2. In Nummer 4.3.4 Satz 2 wird das Wort „Bewilligungszeitraum“ durch das Wort „Durchführungszeitraum“ ersetzt.
3. In Nummer 4.4.2 Buchstabe m werden die Wörter „oder dem Zeitraum der Abschreibung“ gestrichen.
4. Nummer 4.7 wird wie folgt gefasst:
„4.7 Gutachtliche Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung
Für die gutachtliche Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gilt Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass bei Fördersätzen bis einschließlich 90 Prozent auf eine Beteiligung grundsätzlich verzichtet wird. Bestehen auf Grund konkreter Anhaltspunkte erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, so kann die Bewilligungsstelle die Vorlage einer baufachlichen Stellungnahme verlangen.“
5. In Nummer 4.8 wird das Wort „Bauleistungen“ durch die Wörter „Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.
6. In Nummer 4.10 Buchstabe b werden die Wörter „und des maßgeblichen Zeitraumes für die Abschreibung“ gestrichen.
7. In Abschnitt B wird Satz 1 unter der Überschrift „Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen“ wie folgt gefasst:
„Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Vorbereitung gehören die auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtete Erstellung und Fortschreibung einer Rahmenplanung, wie zum Beispiel zum städtebaulichen Leitbild, zur künftigen Entwicklung der Bevölkerung, des Wohnungsbestandes und der Wohnungsnachfrage, insbesondere Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEKs) sowie die vorbereitenden notwendigen Planungen, die Erörterung und die Öffentlichkeitsarbeit.“
8. In Nummer 6.2 werden die Überschrift und Satz 1 wie folgt gefasst:
„Grunderwerb
Der Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde zum Zweck der Erneuerung ist bis zur Höhe des Verkehrswerts nach § 194 des Baugesetzbuches oder des Werts nach § 153 Absatz 3 des Baugesetzbuches zuwendungsfähig. Dies gilt auch für Nebenkosten wie zum Beispiel Grunderwerbsteuer, Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovisionen, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie von Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts.“
9. In Nummer 6.5.2 Buchstabe b wird das Wort „Parkflächen“ durch das Wort „Parkierungsflächen“ ersetzt.
10. Nummer 7.2.3 wird wie folgt gefasst:
„Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten entspricht grundsätzlich dem Kostenerstattungsbetrag nach § 177 Absatz 4 und 5 des Baugesetzbuches (unrentierliche Kosten). Grundlage für seine Berechnung ist eine Kostenermittlung nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2018, die um Angaben zu Art und Umfang der geplanten Arbeitsleistungen des Bauherrn zu ergänzen ist. Dazu zählen folgende Kostengruppen:
210 – Herrichten, mit Ausnahme der Kostengruppe 213, 215 und 216,
300 – Bauwerk – Baukonstruktionen, mit Ausnahme der Kostengruppe 380 (Baukonstruktive Einbauten),
400 – Bauwerk – Technische Anlagen, mit Ausnahme der Kostengruppe 470 (Nutzungsspezifisch und verfahrenstechnische Anlagen),
500 – Außenanlagen und Freiflächen,
700 – Baunebenkosten, mit Ausnahme der Kostengruppen 750 bis 790.
Notwendige Ausgaben der Kostengruppe 762 sind zuwendungsfähig. Im Ausnahmefall können weitere Kosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Gemeinde darf nachgewiesene Arbeitsleistungen des Bauherrn bis zu 8 Euro pro Stunde und bis zu 25 Prozent aller zuwendungsfähigen Kosten zuzüglich Materialkosten anerkennen.“
11. In Nummer 7.2.4 Buchstabe a werden die Wörter „und gegebenenfalls für welche Wohnberechtigten innerhalb des für die Abschreibung maßgeblichen Zeitraumes“ gestrichen.
12. Nummer 7.2.4.2 wird wie folgt gefasst:
„Die Gemeinde kann den Kostenerstattungsbetrag alternativ zu Nummer 7.2.4.1 als Pauschale für die Instandsetzung oder Modernisierung von Dach und Fassade in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (§ 177 Absatz 4 Satz 4 des Baugesetzbuches) gewähren. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung hat die Gemeinde ortsüblich bekannt

zu machen und die Entscheidung über die Bewilligung durch den Gemeinderat oder zuständigen Ausschuss zu protokollieren. Grundlage für die Gewährung der Förderpauschale sind die nachgewiesenen Ausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2018:

- 320 – Gründung, Unterbau,
- 330 – Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen,
- 360 – Dächer,
- 390 – Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen,
- 490 – Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen,
- 510 – Erdbau,
- 520 – Gründung, Unterbau,
- 540 – Baukonstruktionen, mit Ausnahme der Kostengruppen 546–549,
- 561 – Allgemeine Einbauten (zum Beispiel Fahrradständer, Pflanzbehälter, Abfallbehälter),
- 590 – Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen,
- 730 – Objektplanung,
- 740 – Fachplanung, mit Ausnahmen der Kostengruppe 748.“

13. In Nummer 7.3.6 wird Satz 2 gestrichen.

14. Nummer 7.6.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Eigentümer sich im Weiterleitungsvertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, konkret benannte Sicherungsmaßnahmen zu leisten und innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vertrages eine Modernisierung unter Anrechnung der Zuwendung für die Sicherung im Rahmen einer Kostenerstattungsbetragsberechnung durchzuführen.“

15. Nummer 8.1.4 wird wie folgt gefasst:
„Die Förderung des Rückbaus setzt den Verzicht des Grundstückseigentümers auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche voraus.“

16. In Nummer 14.1.1 wird Satz 7 gestrichen.

17. In Nummer 15.2.1 wird Satz 2 gestrichen.

18. In Nummer 15.2.3 wird Satz 2 gestrichen.

19. Der Nummer 15.3 wird folgender Satz angefügt:
„In Weiterleitungsfällen beginnt die Frist nach Satz 1 mit Vorlage des Prüfungsvermerks der Gemeinde bei der Bewilligungsstelle.“

20. Nummer 15.7 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften und Nummer 6.10 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist der Zuwendungsempfänger und im Weiterleitungsfall der Dritte verpflichtet, alle Rechnungen, Abrechnungsbelege, Zahlungsnachweise und für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Verträge sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen bis zum Ende der Zweckbindungsdauer der Einzelmäßnahme, mindestens jedoch fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für den Zuwendungsschlussbescheid und die damit zusammenhängenden Unterlagen nach Nummer 17 beträgt 15 Jahre ab Bestandskraft des Zuwendungsschlussbescheides. Die Unterlagen sind innerhalb der Aufbewahrungsfristen für die in Abschnitt A Nummer 4.11 genannten Stellen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

21. Nummer 18.1.1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) der Gewinn, den der Dritte im Weiterleitungsfall bei Veräußerung der geförderten Sache vor Ablauf der Zweckbindungsdauer oder im Fall der Freilegung innerhalb von zehn Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises erzielt.“

22. Der Nummer 22.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden können Ausgaben für Grunderwerbe nach Nummer 6.2 und städtebauliche Rahmenplanungen wie INSEKs, für die sie nach dem 14. August 2018 Verpflichtungen eingegangen sind, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel geltend machen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 6. September 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW RIGA)

Vom 9. September 2019

Inhaltsübersicht

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art und Umfang, Höhe der Förderung
- VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- VII. Verfahren
- VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

Anlage 2: Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Anlage 3: Einteilung der Fördergebiete (Gemeindeverzeichnis)

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - a) des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist,
 - b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
 - c) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 17. September 2018 (BAnz AT 5.10.2018 B2), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Koordinierungsrahmen genannt),
 - d) der §§ 23, 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu §§ 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die

Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1209) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung,

- f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegeln für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist,
 - g) der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 (ABl. C 209 vom 23.07.2013, S. 1),
 - h) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und
 - i) nach Maßgabe dieser Richtlinie
- Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Unternehmen der Tourismwirtschaft sowie für gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.
2. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebetrags ist der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung¹.
 3. Für die Bewilligung (Gewährung), Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls

¹ vergleiche Artikel 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084

erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, so weit nicht in dieser Richtlinie jeweils Abweichungen zugelassen worden sind.

4. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen in Sachsen gegeben werden. Investitionen in digitale Produktions- und/oder Arbeitsprozesse sind zuwendungsfähig, wenn damit die vorhandenen Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Unternehmen die eine überdurchschnittliche Exportquote beziehungsweise überdurchschnittliche Aufwendungen für Forschung und Entwicklung nachweisen, erhalten Investitionsanreize für die Sicherung von bestehenden Dauerarbeitsplätzen. Unternehmen mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes erhalten Zuwendungen für Investitionen bei der Sicherung der vorhandenen Dauerarbeitsplätze. Die Richtlinie setzt damit Anreize zur Erhöhung der Tarifbindung und die Übernahme von Leiharbeitern in Dauerarbeitsverhältnisse. Innovative Unternehmen und exportorientierte Unternehmen werden bei Investitionen unterstützt und damit im Wettbewerb gestärkt.
5. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In begründeten Fällen kann das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ausnahmen von dieser Richtlinie zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende gesichert werden. Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die ausgehend vom Investitionsvolumen (Nummer 2) oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze (Nummer 3) eine besondere Anstrengung des Betriebes erfordern. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind und nicht zur Abarbeitung von Auftragsspitzen und Sonderaufträgen sowie zur Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte dienen. Die Zahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze beruht auf einer realistischen Prognose der mittelfristigen Geschäftsentwicklung nach Abschluss der geförderten Investitionen. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Im Übrigen gilt Teil II Buchstabe A Nummer 1.1.4 und 2.3.1 des Koordinierungsrahmens.
2. Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt.
3. Ebenfalls förderfähig sind Investitionen, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird. Sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, müssen sämtliche in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums (Ziffer II Nummer 1) erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist als besondere Anstrengung nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in der beziehungsweise den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätze mit den in den anderen Betriebsstätten abgebauten Arbeitsplätzen ergibt.
4. Bei Errichtungsinvestitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde oder Errichtungsinvestitionen eines ansässigen Unternehmens in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit (gemäß Artikel 2 Nummer 51 in Verbindung mit Nummer 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die unter Ziffer II Nummer 2 und 3 genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.
5. Bei Investitionen großer Unternehmen zur grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten gemäß Koordinierungsrahmen höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
6. Bei Investitionen zur Diversifizierung einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten gemäß Koordinierungsrahmen mindestens 20 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde. Dies gilt nicht im Fall von Erstinvestitionen, für die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ein Fördersatz – abweichend Ziffer V Nummer 8 – von nicht mehr als
 - 10 Prozent der förderfähigen Kosten für mittlere Unternehmen oder
 - 20 Prozent der förderfähigen Kosten für kleine Unternehmen
 gewährt wird.
7. Für Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus gelten ergänzende Regelungen:
Gefördert werden Investitionen, die zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen sowie zur Saisonverlängerung insbesondere in den Bereichen Aktiv-, Vital- und Erlebnistourismus beitragen. Darunter zählen Vorhaben, die zur Entwicklung innovativer Produkte oder zur Ergänzung bereits vorhandener Produkte beitragen. Dazu gehören:
 - a) Beherbergungsbetriebe mit zusätzlichen touristischen Dienstleistungen außerhalb der Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig. Die Beherbergungsbetriebe müssen mindestens die Kategorien eines 3-Sterne-Superior der Klassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. (DEHOGA) erfüllen.
 - b) Ferienhäuser und Ferienwohnungen mit mindestens zehn Wohneinheiten oder 30 Betten und zusätzlichen touristischen Dienstleistungen, die sich außerhalb der kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig befinden. Die Ferienwohnung und das Ferienhaus müssen mindestens die Kriterien einer 3-Sterne-Kategorie der Klassifizierung von Ferienhäusern/-wohnungen des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (DTV) erfüllen.
 - c) Campingplätze, deren Stellplätze einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen.

Dabei muss der Neubau beziehungsweise die Modernisierung des Campingplatzes mindestens den Kriterien eines 4-Sterne-Objektes gemäß geltendem Klassifizierungskatalog des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) für Campingplätze entsprechen.

Der Zuwendungsempfänger hat in den Fällen der Buchstaben a, b und c die Klassifizierung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inbetriebnahme nachzuweisen.

- d) Sonstige Tourismusbetriebsstätten – ohne Anbindung an einen Beherbergungsbetrieb.

8. Abweichend von Nummer 7 finden für Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus befristet bis zum 31. Dezember 2021 folgende ergänzende Regelungen Anwendung:

Gefördert werden Investitionen, die auf die Entwicklung innovativer Produkte oder auf die Ergänzung bereits vorhandener Produkte zielen. Sie müssen

- zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen,
- zur Gewinnung neuer Gästegruppen oder
- zur Saisonverlängerung insbesondere in den Bereichen Aktiv-, Vital- und Erlebnistourismus

beitragen.

Investitionen in

- Hotels,
- Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen (Voraussetzung: mindestens zehn Betten und höchstens 20 Gästezimmer),
- Ferienwohnungen und -häuser (Voraussetzung: mindestens zehn Wohneinheiten oder 30 Betten),
- Campingplätze (Voraussetzung: die Stellplätze stehen überwiegend einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung)

können außerhalb der Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig gefördert werden. Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Voraussetzungen am Ende des Investitionszeitraums nachzuweisen. Außerdem hat der Zuwendungsempfänger eine der folgenden Klassifizierungen oder Zertifizierungen innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Investitionszeitraums nachzuweisen und während der Dauer des Überwachungszeitraums nach Ziffer II Nummer 1 beizubehalten:

- a) Hotelklassifizierung des DEHOGA Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.,
- b) G-Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen des DEHOGA Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.,
- c) Klassifizierung für Ferienwohnungen und -häuser des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV),
- d) Campingplatz Klassifizierung des Bundesverbandes der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD) und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV),
- e) Zertifizierung „Bett+Bike“ der ADFC Bett+Bike Service GmbH,
- f) Zertifizierung „Wanderbares Deutschland“ der Deutscher Wanderverband Service GmbH
- g) Zertifizierung „Viabono®“ der Viabono GmbH,
- h) Zertifizierung „ServiceQualität Deutschland“ des ServiceQualität Deutschland (SQD) e.V.

9. Förderfähig sind bei gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen auch Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Forschungsinfrastrukturen gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 91 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und auf der Grundlage von Artikel 26 der Verordnung (EU)

Nr. 651/2014 (Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen).

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind
 - a) kleine, mittlere und große Unternehmen (Anlage 2) der gewerblichen Wirtschaft, die die zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten oder zu unterhalten beabsichtigen und
 - b) gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen gemäß Teil II Buchstabe B Nummer 3.2.9 des Koordinierungsrahmens.
2. Über die nach dem Koordinierungsrahmen von der Förderung ausgeschlossenen Branchen hinaus gelten im Freistaat Sachsen grundsätzlich weitere Branchenausschlüsse und zusätzliche Fördereinschränkungen. Diese sind in der Anlage 1 aufgeführt.
Von einer Förderung sind ausgeschlossen:
 - a) Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Definition des Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen und
 - b) grundsätzlich Unternehmen, deren Gesellschafter zu mehr als 50 Prozent Banken, Versicherungen, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder Kommunen sind.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).
2. Beihilfen (Zuschüsse) gelten als Beihilfen mit Anreiz-effekt, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag gestellt hat, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde (siehe Ziffer VI Nummer 1).
3. Folgende Investitionsvorhaben sind bei kleinen und mittleren Unternehmen förderfähig:
 - a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
 - b) Investitionen zum Ausbau der Kapazität einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
 - c) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
 - d) Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
 - e) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die

Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

4. Folgende Investitionsvorhaben sind bei großen Unternehmen förderfähig:
 - a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
 - b) Investitionen zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit, wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist²,
 - c) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist². Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.
 - d) Erstinvestitionen zur Diversifizierung einer bestehenden Betriebsstätte durch Hinzunahme neuer Produkte oder neuer Prozessinnovationen³. Die Vorhaben müssen einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden⁴.
 - e) Investitionsvorhaben gemäß Nummer 3 Buchstabe a bis e als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Ziffer V Nummer 8.2 findet keine Anwendung.
5. Bei großen Unternehmen sind auch Investitionsvorhaben förderfähig, die das Unternehmen in die Lage versetzen, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Umweltschutzbeihilfen). Maßgeblich ist Artikel 36 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Investitionsvorhaben im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind nicht förderfähig. Förderfähig sind nur die im Rahmen der Verbesserung des Umweltschutzes entstandenen Kosten beziehungsweise die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit der Maßgabe, dass das Umweltschutzniveau der Unionsnormen und der nationalen Normen zu übertreffen ist. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig. Im Übrigen müssen alle sonstigen Förderbedingungen und Verpflichtungen dieser Richtlinie erfüllt sein. Die

Förderfähigkeit bestimmt sich abweichend von Nummer 4 nach Nummer 3 Buchstabe a bis e.

Die Beihilfeintensität der für das Investitionsvorhaben aus Mitteln der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf 45 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Gesamtförderbetrag für das Investitionsvorhaben darf den fiktiven Förderbetrag nicht übersteigen, der sich nach Ziffer V Nummer 8 für das gesamte Investitionsvorhaben ergäbe.

Die Regelung nach diesem Absatz ist ein Modellprojekt und bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

6. Das Investitionsvolumen muss bei Investitionsvorhaben in den Landkreisen des Freistaats Sachsen mindestens 50 000 Euro und in allen anderen Fällen mindestens 70 000 Euro betragen.
7. Bei gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen finden Ziffer II Nummer 2 und 3 und Ziffer IV Nummer 1, 3 und 4 keine Anwendung.
8. Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im Ausnahmefall kann eine Förderung erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgelegt wird.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses für Vorhaben gemäß Ziffer II gewährt. Förderfähig sind Kosten⁵ dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.
2. Eine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung; im Folgenden ANBest-P genannt) besteht nicht.
3. Zu den förderfähigen Kosten gehören:
 - a) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen),
 - b) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind. Für große Unternehmen gilt dies bis zu einer Höhe von 50 Prozent und für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu einer Höhe von 100 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kennt-

² Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S.1) festgelegt ist (vergleiche Artikel 2 Nummer 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

³ Zum Begriff der Prozessinnovation siehe Artikel 2 Nummer 97 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁴ vergleiche Randnummer 15 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020

⁵ Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.

nisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Sie sind nur förderfähig, wenn:

- aa) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - bb) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
- c) gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter; das Risiko der Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mieter beziehungsweise Leasingnehmer liegen.
- aa) Der Mietkauf- beziehungsweise Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. In diesem Fall müssen die gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Antragsteller aktiviert werden.
- bb) Miet- beziehungsweise Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Vermieter beziehungsweise Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschusses übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters beziehungsweise Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Anwendungsempfänger reduziert werden. Im Übrigen gilt Teil II Buchstabe A Nummer 1.3.2 sowie 2.7.2 des Koordinierungsrahmens.
- d) im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

4. Bei Lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für neu eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass die zu schaffenden Dauerarbeitsplätze an Investitionsvorhaben nach Ziffer IV gebunden sind. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen. Die der Förderung zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Arbeitsplätze, deren Jahresbruttolohnsumme mindestens 35 000 Euro (einschließlich Anteil des Arbeitgebers an den gesetzlichen Sozialabgaben), ausgehend von einer Vollzeitstelle, beträgt. Der förderfähige Jahresbruttolohn wird auf 70 000 Euro begrenzt.

Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,

- b) Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- c) Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Arbeitsplätze auf Ebene der Geschäftsführung werden nicht gefördert. Sonstige öffentliche Hilfen zur Lohnkostenförderung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- a) Kosten für den Grundstückserwerb (außer Gebäude nach Buchstabe d),
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- c) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombi-Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- d) die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen (Anlage 2) in der Gründungsphase gemäß Teil II Buchstabe A Nummer 1.1.3 des Koordinierungsrahmens. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.
- e) geringwertige Wirtschaftsgüter, welche im Sinne von § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und damit steuermindernd geltend gemacht werden,
- f) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen),
- g) aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeit-zinsen),
- h) gemietete und geleaste bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Miet- oder Leasingvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes vorsehen,
- i) Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Vertrages oder eines Sale-and-Lease-back-Vertrages angeschafft werden (Ausnahme: Sale-and-Mietkauf-back stellt sich als reines Finanzierungsgeschäft dar),
- j) Investitionen in Energieerzeugungsanlagen, für die ein Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte

erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (zum Beispiel nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

6. Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der 750 000 Euro je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz und 500 000 Euro je gesichertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für Ausbildungsplätze gilt Satz 1 entsprechend. Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz bewertet. Beim Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte werden die übernommenen Arbeitsplätze neu geschaffenen Dauerarbeitsplätzen gleichgestellt.
7. Förderung von Investitionsvorhaben, durch die vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert werden
- 7.1 Die Sicherung von Dauerarbeitsplätzen ist förderfähig, wenn mindestens eines der nachfolgend genannten Kriterien vorliegt:
 - a) Betriebsstätten mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 4f des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist. Die Tarifbindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum von drei Jahren und während der Mittelbindefrist von fünf Jahren fortbestehen. Dies gilt für Betriebsstätten mit tarifgleicher Vergütung entsprechend.
 - b) Betriebsstätten, die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung einen Arbeitsplatzzuwachs von mehr als 30 Prozent nachweisen können,
 - c) Unternehmen, deren Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung ausweislich der zum Datum der Antragstellung zwei jüngsten Jahresabschlüsse durchschnittlich mehr als 3 Prozent der Bruttowertschöpfung betrug, kleine Unternehmen auch, wenn diese in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ein von der Europäischen Union der Bundesrepublik Deutschland oder dem Freistaat Sachsen gefördertes Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchgeführt haben oder durchführen,
 - d) Betriebsstätten, die in digitale Produktions- und/oder Arbeitsprozesse investieren⁶,
 - e) Unternehmen, deren Auslandsumsatz am Gesamtumsatz ausweislich der zum Datum der Antragstellung zwei jüngsten Jahresabschlüsse durchschnittlich über 35 Prozent des Gesamtumsatzes lag,
 - f) Unternehmen, deren Bruttowertschöpfung je Beschäftigten in den letzten beiden Geschäftsjahren vor Antragstellung über dem Betrag von 47 000 Euro liegt,
 - g) Unternehmen, die im Rahmen des beantragten Investitionsvorhabens auch mindestens einen neuen Dauerarbeitsplatz schaffen.
- 7.2 Bei der Bemessung der maximal förderfähigen Investitionskosten für gesicherte Dauerarbeitsplätze sind durch

Leiharbeitnehmer besetzte Dauerarbeitsplätze nicht zu berücksichtigen.

8. Höhe der Zuwendung

- 8.1 Der Zuschuss wird als Anteilfinanzierung („Fördersatz“) bezogen auf die förderfähigen Kosten gewährt. Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der für ein Investitionsvorhaben maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (Beihilfehöchstsatze) beträgt:

- a) im Zeitraum bis 31. Dezember 2020 in den prädefinierten C-Fördergebieten Dresden und Chemnitz sowie im C-Fördergebiet Leipzig (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 30,0 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 20,0 Prozent
Betriebsstätten von großen Unternehmen 10,0 Prozent
- b) im Zeitraum bis 31. Dezember 2020 im prädefinierten C-Fördergebiet (mit Grenzzuschlag) Landkreis Görlitz (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 40,0 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 30,0 Prozent
Betriebsstätten von großen Unternehmen 20,0 Prozent

- 8.2 Die Beihilfehöchstsätze nach Nummer 8.1 werden ausgeschöpft, wenn mit dem Investitionsvorhaben ein besonderer Struktureffekt erzielt wird. Dieser liegt vor, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken. Dies ist der Fall bei:

- a) Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gemäß Ziffer II Nummer 4,
- b) Investitionen gemäß Ziffer II Nummer 3,
- c) Investitionen gemäß Ziffer II Nummer 2, bei denen mindestens ein neuer Dauerarbeitsplatz geschaffen wird,
- d) Investitionen durch eine gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung im Sinne der Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b.

Darüber hinaus wird der Beihilfehöchstsatz ausgeschöpft und damit ein Bonus gewährt, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte bei der Anrechnung der gesicherten Dauerarbeitsplätze ein Tarifvertrag besteht oder tarifgleiche Vergütung gezahlt wird.

- 8.3 Für alle übrigen Investitionsvorhaben gemäß Ziffer II Nummer 2 wird bei der Förderung folgender Fördersatz zugrunde gelegt:

- a) im Zeitraum bis 31. Dezember 2020 in den prädefinierten C-Fördergebieten Dresden und Chemnitz sowie im C-Fördergebiet Leipzig (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 25,0 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 15,0 Prozent
Betriebsstätten von großen Unternehmen 10,0 Prozent

⁶ Die für die Vorhabensbeschreibung gültigen Kriterien als Ergänzung zum Antragsformular sind auf der Website der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) www.sab.sachsen.de einsehbar.

- b) im Zeitraum bis 31. Dezember 2020 im prädefinierten C-Fördergebiet (mit Grenzzuschlag) Landkreis Görlitz (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 35,0 Prozent Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 25,0 Prozent Betriebsstätten von großen Unternehmen 20,0 Prozent

8.4 Für Investitionsvorhaben über 50 Millionen Euro gelten herabgesetzte Beihilfehöchstsätze.⁷

8.5 Das Investitionsvorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die Bedingungen nach Teil II Buchstabe A Nummer 2.6.8 des Koordinierungsrahmens erfüllt sind.

8.6 Für gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen liegt der Fördersatz für Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Ziffer II Nummer 8 bei 50 Prozent, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner müssen die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht werden.
- b) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Investitionsvorhaben begonnen wurde, bevor
- a) der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen unter Verwendung des Vordrucks bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gestellt wurde und
- b) die SAB schriftlich eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt hat.
- Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben (Vorhabensbeginn) ist entweder
- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.
- Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht

als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Das Vorhaben soll kurzfristig begonnen und grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entspricht. Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung gilt nicht. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.
3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Vorhaben begleitenden Bank des Antragstellers zu bestätigen. Der Beitrag des Zuschussempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der Gesamtfinanzierung betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten. Darin enthalten sein muss grundsätzlich ein Eigenmittelanteil des Zuschussempfängers von mindestens zehn Prozent der Gesamtfinanzierung.
4. Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.
5. Für die zweckgerechte Verwendung haben alle Gesellschafter ab einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital grundsätzlich einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt zu erklären. Bei Gesellschaftern mit Sitz im Ausland wird grundsätzlich eine Bürgschaftserklärung verlangt. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, wenn das vorhandene Haftungskapital mindestens der Zuschusshöhe einschließlich bereits gewährter Fördermittel entspricht. Die Haftung ist begrenzt auf 15 Prozent des ausgereichten Zuschusses, beträgt jedoch mindestens 15 000 Euro je Gesellschafter. Die Gesellschafter schließen einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag beziehungsweise geben eine Bürgschaftserklärung ab.
6. Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien dienen, sollen bei Ausschöpfung des Beihilfehöchstsatzes nach Ziffer V Nummer 8.2 vorrangig gefördert werden.

VII.

Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB). Größere Vorhaben und schwierige Ermessensentscheidungen legt sie einem internen Koordinierungsausschuss unter Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Zustimmung vor.
2. Der Antrag muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form gestellt werden.

⁷ siehe Randnummer 89 in Verbindung mit Randnummer 20 Buchstabe c der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020

3. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Anteilfinanzierung des Freistaates Sachsen kann dabei im Einzelfall und in Ausnahmefällen vorübergehend zugunsten des Eigenmittelanteils überschritten werden. Ein etwaiger hieraus entstehender Zinsvorteil für das Unternehmen ist bei der Prüfung der Einhaltung der zulässigen Beihilfehöchstsätze zu berücksichtigen.

4. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der SAB.

VIII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 12. Februar 2019 (SächsABl. S. 385) außer Kraft.

Dresden, den 9. September 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage 1

(zu Ziffer III Nummer 2)

Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

1. Im Freistaat Sachsen sind folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:
 - 1.1 Herstellung von primären Baumaterialien, wie Ziegel, sonstige Baukeramik, Zement, Kalk, gebrannter Gips, Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips
 - 1.2 bestimmte Dienstleistungsarten der Positivliste des GRW-Koordinierungsrahmens:
 - Nummer 37: Import/Exportgroßhandel,
 - Nummer 38: Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
 - Nummer 40: Veranstaltung von Kongressen,
 - Nummer 43: Technische Unternehmensberatung,
 - Nummer 44: Markt- und Meinungsforschung,
 - Nummer 46: Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und
 - Nummer 47: Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
 - 1.3 Handel (auch Großhandel, Online- und Versandhandel) und Finanzdienstleister (auch Banken und Versicherungen)
 - 1.4 Asphaltproduktion und Transportbetonherstellung
 - 1.5 Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen
 - 1.6 Herstellung von Kraftstoffen aus fossilen Energieträgern
 - 1.7 Herstellung von biogenen Brennstoffen
 - 1.8 Gaststätten
 2. Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Betriebsstätten:
 - 2.1 Go-Kart-Bahnen
 - 2.2 Kegel- und Bowlingbahnanlagen
 - 2.3 Fitnesscenter
 - 2.4 Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen
 - 2.5 Tierparks, Zoologische Einrichtungen
 - 2.6 Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen
 - 2.7 kulturelle Einrichtungen (zum Beispiel Kino, Theater)
 - 2.8 Bars, Diskotheken
 - 2.9 mobile Dienstleistungen
 - 2.10 Ganzjahresbäder
 - 2.11 Separate Saunananlagen/-landschaften sowie separate Wellness- und SPA-Einrichtungen
- Die Förderausschlüsse nach Nummer 1.1, nach Nummer 1.2 (Anstriche Nummer 37 und Nummer 43 der Positivliste), nach Nummer 1.5 sowie nach Nummer 2.9 finden befristet bis zum 31. Dezember 2021 keine Anwendung. Das gleiche gilt für den Förderausschluss nach Nr. 1.3 (Handel). Dabei können Versandhandel (auch Online-Handel) und Großhandel nur gefördert werden, wenn sich der Hauptsitz des Unternehmens im Freistaat Sachsen befindet.

Anlage 2

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als kleines und mittleres Unternehmen ist die Definition des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die Einstufung richtet sich nach Größenkriterien (siehe nachfolgend Punkt 1 – Mitarbeiteranzahl, Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme) und Beteiligungsverhältnissen (siehe Punkt 2).

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als zehn Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter haben **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

Große Unternehmen sind Unternehmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen im Mutterschutz beziehungsweise Erziehungsurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, der für das Unternehmen tätige Personen auch Leiharbeitnehmer, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind, sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn mindestens 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannte öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit (> 50 Prozent) der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit dem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen Anteil(e) von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25 Prozent oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 Prozent erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass

diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Millionen Euro nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen Euro und weniger als 5 000 Einwohnern.

3. Beurteilung – Folgen bei Veränderungen

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Summe der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Millionen Euro oder die addierte Bilanzsummen höchstens 43 Millionen Euro betragen.

In die genannten Schwellenwerte werden auch die Werte von Verbundunternehmen vollständig und von Partnerunternehmen entsprechend der Beteiligungsquote eingerechnet.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter beziehungsweise überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Anlage 3

Einteilung der Fördergebiete¹

Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete) NUTS-Regionen DED 2 **Dresden** und DED 4 **Chemnitz** gemäß Randnummer 158 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Chemnitz, Stadt	Chemnitz, Stadt	Chemnitz
Amtsberg	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Annaberg-Buchholz, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Aue-Bad Schlema, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Auerbach	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Bärenstein	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Bockau	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Börnichen/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Breitenbrunn/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Burkhardtsdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Crottendorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Deutschneudorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Drebach	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Ehrenfriedersdorf, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Eibenstock, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Elterlein, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Gelenau/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Geyer, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Gornau/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Gornsdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Großolbersdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Großrückerswalde	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Grünhain-Beierfeld, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Grünhainichen	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Heidersdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Hohndorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Jahnsdorf/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Johanngeorgenstadt, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Jöhstadt, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Königswalde	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Lauter-Bernsbach, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Lößnitz, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Lugau/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Marienbergr, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Mildenau	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Neukirchen/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Niederdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Niederwürschnitz	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Olbernhau, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Pockau-Lengefeld, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Raschau-Markersbach	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Scheibenberg, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Schleittau, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Schneeberg, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Schönheide	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Sehmatal	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Seiffen/Erzgeb., Kurort	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Stollberg/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Stützengrün	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Tannenberg	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Thalheim/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Thermalbad Wiesenbad	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Thum, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Wolkenstein, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Zschopau, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Zschorlau	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Zwönitz, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Altmittweida	Mittelsachsen	Chemnitz
Augustsburg, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Bobritzsch-Hilbersdorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Brand-Erbisdorf, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Burgstädt, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Claußnitz	Mittelsachsen	Chemnitz
Döbeln, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Dorfchemnitz	Mittelsachsen	Chemnitz
Eppendorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Erlau	Mittelsachsen	Chemnitz
Flöha, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Frankenberg/Sa., Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Frauenstein, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Freiberg, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Geringswalde, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz

¹ Ausweisung erfolgt gemäß Gemeindeschlüssel für die Gemeinden im Freistaat Sachsen ab 1. Januar 2014

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Großhartmannsdorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Großschirma, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Großweitzschen	Mittelsachsen	Chemnitz
Hainichen, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Halsbrücke	Mittelsachsen	Chemnitz
Hartha, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Hartmannsdorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Königsfeld	Mittelsachsen	Chemnitz
Königshain-Wiederau	Mittelsachsen	Chemnitz
Kriebstein	Mittelsachsen	Chemnitz
Leisnig, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Leubsdorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Lichtenau	Mittelsachsen	Chemnitz
Lichtenberg/Erzgeb.	Mittelsachsen	Chemnitz
Lunzenau, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Mittweida, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Mühlau	Mittelsachsen	Chemnitz
Mulda/Sa.	Mittelsachsen	Chemnitz
Neuhausen/Erzgeb.	Mittelsachsen	Chemnitz
Niederwiesa	Mittelsachsen	Chemnitz
Oberschöna	Mittelsachsen	Chemnitz
Oederan, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Ostrau	Mittelsachsen	Chemnitz
Penig, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Rechenberg-Bienenmühle	Mittelsachsen	Chemnitz
Reinsberg	Mittelsachsen	Chemnitz
Rochlitz, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Rossau	Mittelsachsen	Chemnitz
Roßwein, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Sayda, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Seelitz	Mittelsachsen	Chemnitz
Striegistal	Mittelsachsen	Chemnitz
Taura	Mittelsachsen	Chemnitz
Waldheim, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Wechselburg	Mittelsachsen	Chemnitz
Weißborn/Erzgeb.	Mittelsachsen	Chemnitz
Zettlitz	Mittelsachsen	Chemnitz
Zschoitz-Ottewig	Mittelsachsen	Chemnitz
Adorf/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Auerbach/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bad Brambach	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bad Elster, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bergen	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bösenbrunn	Vogtlandkreis	Chemnitz
Eichigt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Ellefeld	Vogtlandkreis	Chemnitz
Elsterberg, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Falkenstein/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Grünbach, Höhenluftkurort	Vogtlandkreis	Chemnitz
Heinsdorfergrund	Vogtlandkreis	Chemnitz
Klingenthal, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Lengenfeld, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Limbach	Vogtlandkreis	Chemnitz
Markneukirchen, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Mühlental	Vogtlandkreis	Chemnitz
Muldenhammer	Vogtlandkreis	Chemnitz
Netzschkau, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Neuensalz	Vogtlandkreis	Chemnitz
Neumark	Vogtlandkreis	Chemnitz
Neustadt/Vogtl.	Vogtlandkreis	Chemnitz
Oelsnitz/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Pausa-Mühltröf., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Plauen, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Pöhl	Vogtlandkreis	Chemnitz
Reichenbach im Vogtland, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Rodewisch, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Rosenbach/Vogtl.	Vogtlandkreis	Chemnitz
Schöneck/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Steinberg	Vogtlandkreis	Chemnitz
Theuma	Vogtlandkreis	Chemnitz
Tirpersdorf	Vogtlandkreis	Chemnitz
Treuen, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Triebel/Vogtl.	Vogtlandkreis	Chemnitz
Weischlitz	Vogtlandkreis	Chemnitz
Werda	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bernsdorf	Zwickau	Chemnitz
Callenberg	Zwickau	Chemnitz
Crimmitschau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Crinitzberg	Zwickau	Chemnitz
Dennheritz	Zwickau	Chemnitz
Fraureuth	Zwickau	Chemnitz
Gersdorf	Zwickau	Chemnitz
Glauchau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Hartenstein, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Hartmannsdorf b. Kirchberg	Zwickau	Chemnitz
Hirschfeld	Zwickau	Chemnitz
Hohenstein-Ernstthal, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Kirchberg, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Langenbernsdorf	Zwickau	Chemnitz
Langenweißbach	Zwickau	Chemnitz
Lichtenstein/Sa., Stadt	Zwickau	Chemnitz
Lichtentanne	Zwickau	Chemnitz
Limbach-Oberfrohna, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Meerane, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Mülsen	Zwickau	Chemnitz
Neukirchen/Pleiße	Zwickau	Chemnitz
Niederfrohna	Zwickau	Chemnitz
Oberlungwitz, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Oberwiera	Zwickau	Chemnitz
Reinsdorf	Zwickau	Chemnitz
Remse	Zwickau	Chemnitz

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Schönberg	Zwickau	Chemnitz
St. Egidien	Zwickau	Chemnitz
Waldenburg, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Werdau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Wildenfels, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Wilkau-Haßlau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Zwickau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Dresden, Stadt	Dresden, Stadt	Dresden
Arnsdorf	Bautzen	Dresden
Bautzen, Stadt	Bautzen	Dresden
Bernsdorf, Stadt	Bautzen	Dresden
Bischofswerda, Stadt	Bautzen	Dresden
Burkau	Bautzen	Dresden
Crostwitz	Bautzen	Dresden
Cunewalde	Bautzen	Dresden
Demitz-Thumitz	Bautzen	Dresden
Doberschau-Gaußig	Bautzen	Dresden
Elsterheide	Bautzen	Dresden
Elstra, Stadt	Bautzen	Dresden
Frankenthal	Bautzen	Dresden
Göda	Bautzen	Dresden
Großdubrau	Bautzen	Dresden
Großharthau	Bautzen	Dresden
Großnaundorf	Bautzen	Dresden
Großpostwitz/O.L.	Bautzen	Dresden
Großröhrsdorf, Stadt	Bautzen	Dresden
Haselbachtal	Bautzen	Dresden
Hochkirch	Bautzen	Dresden
Hoyerswerda, Stadt	Bautzen	Dresden
Kamenz, Stadt	Bautzen	Dresden
Königsbrück, Stadt	Bautzen	Dresden
Königswartha	Bautzen	Dresden
Kubschütz	Bautzen	Dresden
Laußnitz	Bautzen	Dresden
Lauta, Stadt	Bautzen	Dresden
Lichtenberg	Bautzen	Dresden
Lohsa	Bautzen	Dresden
Malschwitz	Bautzen	Dresden
Nebelschütz	Bautzen	Dresden
Neschwitz	Bautzen	Dresden
Neukirch	Bautzen	Dresden
Neukirch/Lausitz	Bautzen	Dresden
Obergurig	Bautzen	Dresden
Ohorn	Bautzen	Dresden
Oßling	Bautzen	Dresden
Ottendorf-Okrilla	Bautzen	Dresden
Panschwitz-Kuckau	Bautzen	Dresden
Pulsnitz, Stadt	Bautzen	Dresden
Puschwitz	Bautzen	Dresden
Räckelwitz	Bautzen	Dresden
Radeberg, Stadt	Bautzen	Dresden
Radibor	Bautzen	Dresden
Ralbitz-Rosenthal	Bautzen	Dresden
Rammenau	Bautzen	Dresden
Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	Bautzen	Dresden

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Schmölln-Putzkau	Bautzen	Dresden
Schwepnitz	Bautzen	Dresden
Sohland a. d. Spree	Bautzen	Dresden
Spreetal	Bautzen	Dresden
Steina	Bautzen	Dresden
Steinigtwolmsdorf	Bautzen	Dresden
Wachau	Bautzen	Dresden
Weißenberg, Stadt	Bautzen	Dresden
Wilthen, Stadt	Bautzen	Dresden
Wittichenau, Stadt	Bautzen	Dresden
Coswig, Stadt	Meißen	Dresden
Diera-Zehren	Meißen	Dresden
Ebersbach	Meißen	Dresden
Glaubitz	Meißen	Dresden
Gröditz, Stadt	Meißen	Dresden
Großenhain, Stadt	Meißen	Dresden
Hirschstein	Meißen	Dresden
Käbschütztal	Meißen	Dresden
Klipphausen	Meißen	Dresden
Lampertswalde	Meißen	Dresden
Lommatzsch, Stadt	Meißen	Dresden
Meißen, Stadt	Meißen	Dresden
Moritzburg	Meißen	Dresden
Niederau	Meißen	Dresden
Nossen, Stadt	Meißen	Dresden
Nünchritz	Meißen	Dresden
Priestewitz	Meißen	Dresden
Radebeul, Stadt	Meißen	Dresden
Radeburg, Stadt	Meißen	Dresden
Riesa, Stadt	Meißen	Dresden
Röderaue	Meißen	Dresden
Schönfeld	Meißen	Dresden
Stauchitz	Meißen	Dresden
Strehla, Stadt	Meißen	Dresden
Thiendorf	Meißen	Dresden
Weinböhla	Meißen	Dresden
Wülknitz	Meißen	Dresden
Zeithain	Meißen	Dresden
Altenberg, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bad Schandau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bahretal	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bannewitz	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dippoldiswalde, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dohma	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dohna, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dorfhain	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Freital, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Glashütte, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Gohrisch	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Hartmannsdorf-Reichenau	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Heidenau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Hermisdorf/Erzgeb.	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Hohnstein, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Klingenberg	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Königstein/Sächs. Schw., Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Kreischa	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Liebstadt, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Lohmen	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Müglitztal	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Neustadt i. Sa., Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Pirna, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rabenau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rathen, Kurort	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rathmannsdorf	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Reinhardtsdorf-Schöna	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rosenthal-Bielatal	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Sebnitz, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Stadt Wehlen, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Stolpen, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Struppen	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Tharandt, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Wilsdruff, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden

Sonderstatus Landkreis Görlitz

Gemäß Randnummer 176 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 darf für an A-Fördergebiete angrenzende NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen eines C-Fördergebietes die zulässige Beihilfehöchstintensität angehoben werden, so dass die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten beider Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt. Diese Regelung gilt für den Landkreis Görlitz.

Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Bad Muskau, Stadt	Königshain	Reichenbach/O.L., Stadt
Beiersdorf	Kottmar	Rietschen
Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	Krauschwitz	Rosenbach
Bertsdorf-Hörnitz	Kreba-Neudorf	Rothenburg/O.L., Stadt
Boxberg/O.L.	Lawalde	Schleife
Dürrhennersdorf	Leutersdorf	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	Löbau, Stadt	Schönbach
Gablenz	Markersdorf	Schöpstal
Görlitz, Stadt	Mittelherwigsdorf	Seifhennersdorf, Stadt
Groß Düben	Mücka	Trebendorf
Großschönau	Neißeau	Vierkirchen
Großschweidnitz	Neusalza-Spremberg, Stadt	Waldhufen
Hähnichen	Niesky, Stadt	Weißkeißel
Hainewalde	Oderwitz	Weißwasser/O.L., Stadt
Herrnhut, Stadt	Olbersdorf	Zittau, Stadt
Hohendubrau	Oppach	
Horka	Ostritz, Stadt	
Jonsdorf, Kurort	Oybin	
Kodersdorf	Quitzdorf am See	

**Nicht prädiinierte C-Fördergebiete NUTS-Region DED 5
Leipzig gemäß Randnummer 167 und Randnummer 168
der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020**

Gemeinde	Landkreis/ NUTS- 3-Region	Gemeinde	Landkreis/ NUTS-3-Re- gion
Leipzig, Stadt	Leipzig, Stadt	Wurzen, Stadt	Leipzig
Bad Lau- sick, Stadt	Leipzig	Zwenkau, Stadt	Leipzig
Belgershain	Leipzig	Arzberg	Nordsachsen
Bennewitz	Leipzig	Bad Dübén, Stadt	Nordsachsen
Böhlen, Stadt	Leipzig	Beilrode	Nordsachsen
Borna, Stadt	Leipzig	Belgern- Schildau, Stadt	Nordsachsen
Borsdorf	Leipzig	Cavertitz	Nordsachsen
Brandis, Stadt	Leipzig	Dahlen, Stadt	Nordsachsen
Colditz, Stadt	Leipzig	Delitzsch, Stadt	Nordsachsen
Elstertreb- nitz	Leipzig	Dommitzsch, Stadt	Nordsachsen
Froburg, Stadt	Leipzig	Eilenburg, Stadt	Nordsachsen
Geithain, Stadt	Leipzig	Elsnig	Nordsachsen
Grimma, Stadt	Leipzig	Jesewitz	Nordsachsen
Groitzsch, Stadt	Leipzig	Krostitz	Nordsachsen
Großpösna	Leipzig	Laußig	Nordsachsen
Kitzscher, Stadt	Leipzig	Liebschütz- berg	Nordsachsen
Lossatal	Leipzig	Mockrehna	Nordsachsen
Machern	Leipzig	Mügeln, Stadt	Nordsachsen
Markklee- berg, Stadt	Leipzig	Naundorf	Nordsachsen
Markran- städt, Stadt	Leipzig	Oschatz, Stadt	Nordsachsen
Naunhof, Stadt	Leipzig	Schkeuditz, Stadt	Nordsachsen
Neukie- ritzsch	Leipzig	Schönwölkau	Nordsachsen
Otterwisch	Leipzig	Taucha, Stadt	Nordsachsen
Parthenstein	Leipzig	Torgau, Stadt	Nordsachsen
Pegau, Stadt	Leipzig	Trossin	Nordsachsen
Regis- Breitingen, Stadt	Leipzig	Wermsdorf	Nordsachsen
Rötha, Stadt	Leipzig	Wiedemar	Nordsachsen
Thallwitz	Leipzig	Zschepplin	Nordsachsen
Trebsen/ Mulde, Stadt	Leipzig		

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte
im Freistaat Sachsen
gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortegesetzes**

Vom 11. September 2019

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortegesetzes vom 9. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, gibt das Sächsische

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen (Stand: 11. September 2019) bekannt.

Dresden, den 11. September 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ortmann
Referatsleiter

Anlage

Liste 1: Staatlich anerkannte Kurorte im Freistaat Sachsen

Stand 11. September 2019

Lfd. Nr.	Gemeindenname	Schlüsselnummer				
1	Altenberg, Stadt Gemeindeteil: Altenberg (Luftkurort)	14	6	28	010	010
2	Bad Brambach Gemeindeteil: Bad Brambach (Mineralheilbad)	14	5	23	030	010
3	Bad Dübener, Stadt Gemeindeteil: Bad Dübener (Moorheilbad)	14	7	30	020	010
4	Bad Elster, Stadt (Mineral- und Moorheilbad) Gemeindeteile: Bad Elster Sohl	14 14	5 5	23 23	040 040	010 030
5	Bad Gottleuba – Berggießhübel, Stadt Gemeindeteile: Bad Gottleuba, Kurort (Moorheilbad) Berggießhübel, Kurort (Kneippkurort)	14 14	6 6	28 28	020 020	010 030
6	Bad Lausick, Stadt Gemeindeteil: Bad Lausick (Heilbad)	14	7	29	010	010
7	Bad Muskau, Stadt (Ort mit Moorkurbetrieb)	14	6	26	010	
8	Bad Schandau, Stadt (Kneippkurort) Gemeindeteile: Bad Schandau Krippen Ostrau	14 14 14	6 6 6	28 28 28	030 030 030	010 020 030
9	Aue-Bad Schlema, Stadt Gemeindeteile: Bad Schlema (Heilbad) Wildbach (Heilbad)	14 14	5 5	21 21	035 035	030 040
10	Jonsdorf, Kurort (Luftkurort)	14	6	26	210	
11	Markneukirchen, Stadt Gemeindeteile: Erlbach (Luftkurort) Eubabrunn (Luftkurort) Gopplasgrün (Luftkurort) Wernitzgrün (Luftkurort)	14 14 14 14	5 5 5 5	23 23 23 23	200 200 200 200	070 080 090 100
12	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt Gemeindeteil: Oberwiesenthal, Kurort (Luftkurort)	14	5	21	440	020
13	Rathen, Kurort (Luftkurort)	14	6	28	310	
14	Thermalbad Wiesenbad Gemeindeteil: Thermalbad Wiesenbad (Ort mit Heilquellenkurbetrieb)	14	5	21	630	040
15	Wolkenstein, Stadt Gemeindeteil: Warmbad (Heilbad)	14	5	21	670	100

Liste 2: Staatlich anerkannte Erholungsorte im Freistaat Sachsen

Lfd. Nr.	Gemeindename	Schlüsselnummer				
1	Altenberg, Stadt					
	Gemeindeteile: Oberbärenburg	14	6	28	010	090
	Schellerhau	14	6	28	010	110
	Zinnwald-Georgenfeld	14	6	28	010	140
	Geising	14	6	28	010	170
2	Auerbach/Vogtl., Stadt					
	Gemeindeteile: Beerheide	14	5	23	020	020
	Schnarrtanne	14	5	23	020	050
3	Augustusburg, Stadt	14	5	22	020	
4	Cunewalde					
	Gemeindeteile: Cunewalde	14	6	25	090	030
	Halbau	14	6	25	090	050
	Schönberg	14	6	25	090	080
5	Dahlen, Stadt					
	Gemeindeteil: Schmannewitz	14	7	30	060	090
6	Dippoldiswalde					
	Gemeindeteile: Malter	14	6	28	060	040
	Paulsdorf	14	6	28	060	060
	Seifersdorf	14	6	28	060	100
7	Eibenstock, Stadt					
	Gemeindeteile: Carlsfeld	14	5	21	170	020
	Eibenstock	14	5	21	170	030
	Wildenthal	14	5	21	170	070
8	Frauenstein, Stadt					
	Gemeindeteile: Frauenstein	14	5	22	170	030
	Nassau	14	5	22	170	050
9	Großschönau					
	Gemeindeteil: Waltersdorf	14	6	26	140	020
10	Grünbach	14	5	23	130	
11	Halsbrücke					
	Gemeindeteil: Hetzdorf	14	5	22	240	060
12	Hohnstein, Stadt	14	6	28	190	
13	Kottmar					
	Gemeindeteil: Obercunnersdorf	14	6	26	245	050
14	Marienberg, Stadt					
	Gemeindeteile: Hinterer Grund	14	5	21	390	150
	Pobershau	14	5	21	390	160
	Rittersberg	14	5	21	390	170
15	Muldenhammer					
	Gemeindeteil: Morgenröthe-Rautenkranz	14	5	23	245	040
16	Nünchritz					
	Gemeindeteil: Diesbar-Seußlitz	14	6	27	190	010
17	Plauen, Stadt					
	Gemeindeteil: Jößnitz	14	5	23	320	207
	Steinsdorf	14	5	23	320	208
18	Sayda, Stadt					
	Gemeindeteile: Friedebach	14	5	22	520	010
	Sayda	14	5	22	520	020
19	Scheibenberg, Stadt	14	5	21	510	
20	Schlettau, Stadt	14	5	21	520	
21	Schöneck/Vogtl., Stadt					
	Gemeindeteile: Eschenbach	14	5	23	370	020
	Kottenheide	14	5	23	370	050
	Schöneck/Vogtl.	14	5	23	370	070
22	Sebnitz, Stadt					
	Gemeindeteile: Hinterhermsdorf	14	6	28	360	030
	Sebnitz	14	6	28	360	050
	Altendorf	14	6	28	360	060
	Lichtenhain	14	6	28	360	070
	Mittelndorf	14	6	28	360	080
	Ottendorf	14	6	28	360	090
	Saupsdorf	14	6	28	360	100

Lfd. Nr.	Gemeindenname	Schlüsselnummer				
23	Seiffen/Erzgeb., Kurort	14	5	21	570	
24	Sehmatal	14	5	21	560	
25	Tharandt, Stadt					
	Gemeindeteile: Fördergersdorf	14	6	28	400	010
	Grillenburg	14	6	28	400	020
	Kurort Hartha	14	6	28	400	040
	Pohrsdorf	14	6	28	400	050
	Spechtshausen	14	6	28	400	060
26	Weinböhla					
	Gemeindeteil: Weinböhla	14	6	27	310	020
27	Wermsdorf					
	Gemeindeteil: Wermsdorf	14	7	30	330	100
28	Wolkenstein, Stadt					
	Gemeindeteile: Floßplatz	14	5	21	670	030
	Wolkenstein	14	5	21	670	110

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über Anträge auf Erteilung von Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Gerichshain, Püchau, Panitzsch, Taucha,
Seegeritz, Graßdorf, Radefeld, Glesien, Klitschmar, Räpitz,
Albersdorf, Kulkwitz, Oetzsch, Gautzsch und Döhlen

Vom 23. Juli 2019

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Johannissgasse 7/9, in 04103 Leipzig, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: L32-0552/21/15, 16 und 17) betreffen die vorhandenen Trink-, und Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Markranstädt (Gemarkungen Räpitz, Albersdorf, Kulkwitz), der Stadt Markkleeberg (Gemarkungen Oetzsch und Gautzsch), der Stadt Zwenkau (Gemarkung Döhlen), der Stadt Taucha (Gemarkungen Taucha, Seegeritz, Graßdorf), der Stadt Schkeuditz (Gemarkungen Radefeld, Glesien), der Gemeinde Wiedemar (Gemarkung Klitschmar), der Gemeinde Machern (Gemarkungen Gerichshain, Püchau) und der Gemeinde Borsdorf (Gemarkung Panitzsch) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 14. Oktober
bis einschließlich 11. November 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Leipzig, den 23. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für
das Vorhaben „Zschopau, Ortsteil Wilischthal,
Ausbau und Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage in
Wilischthal an der Zschopau, Fluss-km: 76,478, alt: 75,38,
einschließlich Errichtung einer Fischaufstiegs- und
-abstiegsanlage sowie Einbau einer hydraulischen Wehrklappe
als Ersatz zum Holzaufsatz der bestehenden Wehranlage“**

Gz.: C42-8615/139/6

Vom 6. September 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wasserkraftwerk Wilischthal GmbH, Ohmstraße 2, 92224 Amberg, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 12. Juni 2018 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Zschopau, Ortsteil Wilischthal, Ausbau und Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage in Wilischthal an der Zschopau, Fluss-km: 76,478, alt: 75,38 einschließlich Errichtung einer Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage sowie Einbau einer hydraulischen Wehrklappe als Ersatz zum Holzaufsatz der bestehenden Wehranlage“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Wasserkraftwerk Wilischthal GmbH plant, die in Wilischthal an der Zschopau, Fluss-km: 76,478 (alt: 75,38), vorhandene Wasserkraftanlage, die als Flusskraftwerk in Form einer Staudruckmaschine errichtet wurde, umzubauen. Die zurzeit vorhandene Wasserkraftanlage befindet sich technisch in einem schlechten Zustand. Der ursprünglich vorhandene Holzaufsatz wurde durch das Junihochwasser 2013 zerstört, sodass das Wehr gegenwärtig nicht den erlaubten Aufstau bis zu einer Stauhöhe von 331,598 m ü. NHN (= 331,60 m ü. NHN), sondern nur einen Aufstau bis zu einer Stauhöhe von 331,25 m ü. NHN ermöglicht. Der Standort soll auf Turbinenbetrieb umgestellt und zugleich unter Berücksichtigung aktueller ökologischer

Anforderungen modernisiert werden. Baulich vorhanden sind – außer dem Wehr – der circa 30 m lange Obergraben und die Staudruckmaschine neben dem Eisenbahnpfiler der ehemaligen Kleinbahnstrecke Wilischthal – Thum.

Benennung der vorgesehenen Maßnahmen:

- Neubau einer rechtsseitigen Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses mit einer Dotationsmenge von mindestens 350 l/s,
- Neubau einer rechtsseitigen Fischabstiegsanlage mit einer Beaufschlagung von mindestens 250 l/s (Bypass-System nach Gluch/Ebel),
- Umbau der bestehenden Wehranlage mit Einbau einer hydraulisch geregelten Stauklappe von 32,50 m Breite und 0,50 m Höhe (kompletter Abriss des alten Holzaufsatzes) mit moderner Steuerungs- und Regelungstechnik unter Beibehaltung des erlaubten Stauzieles von 331,598 m ü. NHN (= 331,60 m ü. NHN),
- hydraulische Sicherung und Umgestaltung des vorhandenen Tosbeckens unterhalb des Wehres,
- Absenkung der neuen Stauklappe um circa 2 cm, um darüber circa 170 l/s in der Zschopau zu belasten,
- Einbau einer neuen Querrechenanlage mit 18 mm lichter Stabweite,
- Abbau der bestehenden Triebwerksanlage (Staudruckmaschine),
- Einbau einer neuen Kaplan turbine (Schluckvermögen: 12 m³/s) in einem rechtsseitig neu zu errichtenden Turbinenhaus incl. Auslaufbauwerk (Saugschlauch),
- Verbreiterung des vorhandenen Obergrabens von circa 4,80 m auf 6 m und Verlängerung des Grabens bis zum neuen Turbinenhaus,
- Ersatzneubau der linken Wehrwange,
- Sanierung des Wehrkörpers (= Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme).

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich an einem Standort, an dem – bis zu dem Hochwasserereignis im Juni 2013 – die Nutzung der Wasserkraft in einer Staudruckmaschine in Form eines Fluss-/Buchtenkraftwerkes an der Zschopau erfolgte. Der Bereich ist durch vorhandene Straßen- und Wegeverbindungen weithin erschlossen. Mithin ist der Standort anthropogen überprägt. Das Stauwehr in der Zschopau am Fluss-km: 76,478 ist vorhanden und dient auch gegenwärtig dem Aufstau und der Ableitung von Wasser. Wohnbebauungen sind rechtsufrig des Wehres oberhalb des Vorhabenstandortes im Gelände des Bahnhofs Wilischthal vorhanden. Im linksufrigen Bereich des Wehres und dem geplanten Standort der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sind keine Wohnbebauungen vorhanden. Der geplante Standort des Turbinenhauses und der Fischaufstiegsanlage/Fischabstiegsanlage befindet sich rechtsseitig der Zschopau unmittelbar neben und unterhalb des Stauwehres im Bereich des vorhandenen Betriebsgrabens und des bisherigen Turbinenstandortes. Der Bahnhof Wilischthal, der sich an der Bahnstrecke Flöha – Annaberg-Buchholz befindet, liegt auf einer Anhöhe rechtsseitig des Vorhabenstandortes. Vom Bahnhof Wilischthal zweigte die 1972 stillgelegte Kleinbahnstrecke Wilischthal – Thum ab. Diese Kleinbahn führte auf den ersten Metern über eine Brücke, unter der sich der Vorhabenstandort befindet. In der Landschaft weithin sichtbar ist ein massiver Brückenpfeiler. Das eigentliche Vorhabengebiet besitzt eine geringe naturschutzfachliche Qualität. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die anthropogene Überprägung des unmittelbaren Vorhabensbereiches. Die weitere Umgebung hingegen ist von einer höheren naturschutzfachlichen Qualität gekennzeichnet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass das Vorhabengebiet teilweise im FFH-Gebiet „Zschopautal“ (DE4946-301) und Vogelschutzgebiet „Zschopautal“ (5244-451) sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ (c19) liegt.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 7. August 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Durch den Bau der Fischauf- und Fischabstiegsanlage sowie den baulichen Anpassungen des Obergrabens beziehungsweise Auslaufbauwerkes wird es zu einem – weiteren – technischen Verbau des rechten Ufers kommen. Dies wird das Gewässer in seiner eigendynamischen Entwicklung einschränken und zum Verlust von Habitaten führen. Diese Auswirkungen werden dauerhaft und, solange die Anlage besteht, auch nicht regenerierbar sein. Auf Grund der anthropogenen Vorbelastung des betroffenen Uferabschnittes und der nur geringen Dimension des Eingriffs werden diese zu erwartenden Umweltauswirkungen aber als nicht erheblich nachteilig angesehen. Hinzu kommt, dass durch den Bau der Fischauf- und Fischabstiegsanlage die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers geschaffen wird.
- Derzeit läuft das Zschopauwasser über die gesamte Wehrbreite ab. Im Unterlauf kommt es daher bei entsprechender hoher Wasserführung zu einem über das gesamte Flussbett sich hinziehenden Ablauf. Die Wasserstandshöhen bleiben aber daher sehr minimal. Eine Fischdurchgängigkeit ist zurzeit nicht gegeben. Aus diesem Grund werden die geplanten Maßnahmen – Bau einer Fischaufstiegs- und einer Fischabstiegsanlage – dazu beitragen, die ökologische Durchgängigkeit am Standort wesentlich zu verbessern.
- Die Erhöhung der erlaubten Ableitmenge von 7,2 m³/s auf maximal 12 m³/s wird in Abhängigkeit vom bestehenden Abfluss zu einer Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraums direkt unterhalb des Wehres bis zur Wiedereinleitung des genutzten Wassers führen. Diese Auswirkungen werden dauerhaft und, solange die Wasserkraftnutzung ausgeübt wird, grundsätzlich nicht regenerierbar sein. Da die Länge des betroffenen Abschnittes in der Zschopau nur wenige Meter beträgt und bereits anthropogen stark überprägt ist, werden diese Auswirkungen als nicht erheblich angesehen.
- Baubedingt sind Beeinträchtigungen durch Lärm-, Licht- und Schadstoffeinwirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten, welche jedoch nur zeitlich befristet wirken werden. Um Störungen des Fischotters zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme ein Verzicht auf Nachtarbeit vorgesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Uhu-Brutplatz werden durch bauzeitliche Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 4) vermieden. Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung an Land werden außerhalb der Brutzeit durchzuführen sein, somit können baubedingte Tötungen von Vögeln vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1). Zum Schutz der Fischfauna sind die Errichtung und der Rückbau von Baubehelfen im Gewässerbett mit Kontakt zur fließenden Welle im Zeitraum zwischen dem 15. Juni und dem 30. September außerhalb der Schonzeiten von Äsche und Bachforelle vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 2). Sofern im Bereich von Schadstellen am Wehrkörper oder nach Herstellung der lokalen Wasserhaltungen Fische in abgeschotteten Restwasserbereichen verbleiben sollten, werden diese geborgen und in die frei fließenden Bereiche der Zschopau umgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fischfauna können so vermieden werden. Beeinträchtigungen von Habitaten von Groppe und Bachneunauge sind im Vorhabensbereich durch den Bau der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage auf circa 20 m² und anlagebedingt auf circa 17 m² zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme werden sich aber keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Habitatflächen ergeben.
- Für die Sanierung der linksufrigen Wehrwange werden der befestigte Wehrkörper einschließlich des Wehrfußes bauzeitlich trocken gelegt (circa 500 m²) und das abfließende Wasser rechtsufrig am Wehr durch den vorhandenen Umflutkanal vorbeigeleitet, sodass vom rechten Ufer über den Umflutkanal über die befestigten Flächen des Wehres eine bauzeitliche Zufahrt zur linken Wehrwange außerhalb der fließenden Welle möglich sein wird. Das Wehr befindet sich zwar kartographisch innerhalb der Habitatfläche von Groppe und Bachneunauge, stellt aber im eigentlichen Sinn keinen geeigneten Lebensraum dar, sodass die bauzeitliche Wasserumleitung zu keinen negativen Effekten für die Habitatflächen dieser beiden Anhang II-Arten führen wird. Der Anteil der bau- und anlagebedingt beeinflussten Habitatflächen von Groppe und Bachneunauge wird insgesamt deutlich unter 0,1 Prozent betragen, sodass gemäß der Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Zschopautal“ zu befürchten sind.
- Beeinträchtigungen der Gewässer-Biotope (LRT 3260 nach Anhang I der FFH-RL) werden sich im Vorhabensbereich durch den Bau der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage baubedingt auf 20 m² und anlagebedingt auf circa 17 m² ergeben. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sind keine erheblichen Be-

eintrüchtigungen des LRT 3260 zu erwarten. Für das Vorhaben werden 10–15 Gehölze zu entfernen sein. Weitere Gehölze im Baubereich werden durch bauzeitliche Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt (Schutzmaßnahme 2). Der linksufrig der Zschopau vorhandene LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald wird zwar kartographisch randlich berührt (50 m²), jedoch handelt es sich bei den notwendigen Gehölzfällungen direkt auf beziehungsweise neben dem Bauwerk eher um den Ufersaum der Zschopau, das heißt um den gewässerbegleitenden Gehölzbestand, der hier vorwiegend aus Spitz-, Bergahorn, Esche und Birke besteht. Wertgebende Rotbuchen werden nicht gefällt. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 9110.

- Der Vorhabenstandort ist bereits im Ist-Zustand stark anthropogen überprägt, sodass sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden. Die geplanten Gehölzfällungen werden zwar dauerhaft wirken, aber lediglich lokal wirksam sein. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Pressnitztal“ sind nicht zu erwarten.
- Es wird eingeschätzt, dass vom aktuellen Anlagenzustand keine schädlichen Umweltauswirkungen bezüglich Lärmimmissionen ausgehen. Das neu zu errichtende Turbinenhaus wird noch weiter von der Wohnbebauung

weg rücken, was bei einer neuen Wasserkraftanlage nach dem Stand der Technik zu einer weiteren Verminderung der verbleibenden Geräuschimmission führen wird. Nach der Realisierung des Vorhabens werden im Vergleich zum gegenwärtigen Anlagenbestand die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch noch geringer sein.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

Chemnitz, den 6. September 2019

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
zur dritten Änderung der Verbandssatzung**

Gz.: 20-2217/9/2

Vom 10. September 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. August 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal am 9. Mai 2019 beschlossene Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zur dritten Änderung der Verbandssatzung genehmigt.

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zur dritten Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, 10. September 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zur 3. Änderung der Verbandssatzung

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, und des § 3 Abs. 6 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) in ihrer Sitzung am 9. Mai 2019 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 592), die zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 4. Juni 2018 (SächsABl. S. 926) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des ZAOE wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Anstrich wird die Angabe „§ 2 SächsABG“ durch die Angabe „§ 6 SächsKrWBodSchG“ ersetzt.
 - b) Im zweiten Anstrich wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 SächsABG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 SächsKrWBodSchG“ ersetzt.
 - c) Im sechsten Anstrich wird die Angabe „§ 2 Abs. 4 SächsABG“ durch die Angabe „§ 11 SächsKrWBodSchG“ ersetzt.
 - d) Im siebten Anstrich wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 SächsABG“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 SächsKrWBodSchG“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1 SächsABG“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3a Abs. 1 SächsABG“ durch die Angabe „§ 9 SächsKrWBodSchG“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 5 Satz 1 SächsABG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 SächsKrWBodSchG“ ersetzt.

Radebeul, den 9. Mai 2019

Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

5. In der Anlage zur Satzung wird unter Buchstabe b die Tabelle für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gebiet des ehemaligen Weißeritzkreises, wie folgt gefasst:

1	Reichenau an der B 171	90100104
2	Eckersdorfer Weg	90100284
3	An der Spitze Dorfhain	90100172
4	Wiesengang Reinhardtsgrimma	90100111
5	Deponie Kleinopitz	90100163
6	Steinbruchrestloch Rehefeld	90100103
7	Am Böhmelfen	90100074
8	Deponie Rabenau-Karsdorf	90100269
9	Mühle Seifersdorf	90100131
10	Schwarzwasserweg Altenberg	90100001
11	Deponie Elend	90100025
12	Waltersdorfer Straße, Geising	90100078
13	Oberfrauendorf	90100086
14	Hochbehälter	90100094
15	Ortseingang Schellerhau	90100123
16	Schlammteich 3 m. ESW-H.	90100203
17	Roter Bruch, Lungkwitz	90100254
18	Am Galgenberg	90100260
19	Am Kirchweg	90100261
20	Rabenauer Weg Oelsa	90100271
21	Deponie Pesterwitz	90100274
22	Landbergweg Porsdorf	90100275
23	Deponie Obernauendorf	90100287
24	Lehmloch	90100329
25	Binge Blankenstein	90100337

Artikel 2

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung des zweiten Nachtrags vom 13. Mai 2019
zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden
und dem Landkreis Meißen über die Durchführung der Unterhaltung
und Instandsetzung der Staats- und Bundesstraßen vom 26. März 2010**

Gz.: 20-2217/1/11

Vom 10. September 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. August 2019 auf der Grundlage der §§ 72 Absatz 1 Satz 3 und 4, 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) den zweiten Nachtrag vom 13. Mai 2019 zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Landkreis Meißen über die Durchführung der Unterhaltung und Instandsetzung der Staats- und Bundesstraßen vom 26. März 2010 genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Dresden, den 10. September 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

2. Nachtrag zur Zweckvereinbarung gemäß § 71 ff. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) über die Durchführung der Unterhaltung und Instandsetzung der Staats- und Bundesstraßen vom 26. März 2010

zwischen der

Kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Dresden,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dirk Hilbert

– nachstehend Kommune genannt –

und dem Landkreis Meißen,
vertreten durch den Landrat Arndt Steinbach

– nachstehend Landkreis genannt –

§ 1

Der § 1 der Zweckvereinbarung wird wie folgt geändert:

Grundlage der Zweckvereinbarung sind Art. 34 Nr. 6 und Nr. 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Bestimmung der den Landkreisen und Kreisfreien Städten obliegenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben an Staats- und Bundesstraßen im Freistaat Sachsen (Sächsische Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsverordnung – SächsStrUIVO) vom 2. April 2009, in den jeweils geltenden Fassungen.

Der Landkreis übernimmt die laufende Unterhaltung und Instandsetzung folgender Staatsstraßen:

S 179 von Neuländer Straße/
OD-Ende bis Stadtgrenze neue Länge: 1,257 km

S 81 von Autobahnzufahrt/B97 bis Stadtgrenze entfällt
wegen der neu festgesetzten Ortsdurchfahrt

Dresden, den 2. April 2019

Landeshauptstadt Dresden
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Meißen, den 13. Mai 2019

Landkreis Meißen
Arndt Steinbach
Landrat

S 96 von Wilschdorfer Landstraße/OD-Ende
bis Stadtgrenze bleibt Länge: 1,169 km

S 84 von B 6/Niederwartha bis Stadtgrenze
Länge: 0,501 km

Summe: 2,927 km

Der Landkreis übernimmt die laufende Unterhaltung und Instandsetzung folgender Bundesstraßen:

B 6 von OD-Ende/Niederwartha bis Stadtgrenze und
OD-Ende/Cossebaude bis OD-Anfang/Niederwartha
Länge: 2,204 km

Summe: 2,204 km

Der der Zweckvereinbarung vom 26. März 2010 beige-
fügte Plan und die Anlage 1 (Übertragungsbereich) werden
durch einen aktuellen Plan im Maßstab 1:25000 mit Stand
vom 1. Januar 2019 und die Anlage 1 mit Stand vom 1. Ja-
nuar 2019 aktualisiert. Dieser Plan und die Anlage 1 sind
Bestandteil dieses 2. Nachtrages.

§ 2

Von der vorstehenden Änderung nicht erfasste Ver-
tragsabreden der Zweckvereinbarung vom 26. März 2010
und des 1. Nachtrags zu dieser Zweckvereinbarung vom
25.03.2016 behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Der 2. Nachtrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Anlage 1

Landkreis Meißen

Straßenzug	von Straße	bis Straße	Summe in km	Gesamtlänge in km
Bundesstraße 6 Bundesstraße 6	OD-Ende Niederwartha OD-Ende Cossebaude	Stadtgrenze OD-Anfang Niederwartha	2,204	Summe 2,204
Staatsstraße 179	Neuländer Str./OD-Ende	Stadtgrenze	1,257	Summe 2,927
Staatsstraße 81	Autobahnzufahrt/B 97	Stadtgrenze	Seit 01.01.2019 OD	
Staatsstraße 96	Wilschdorfer Landstraße/ OD-Ende	Stadtgrenze	1,169	
Staatsstraße 84	B6/Niederwartha	Stadtgrenze	0,501	
				Gesamtlänge 5,131

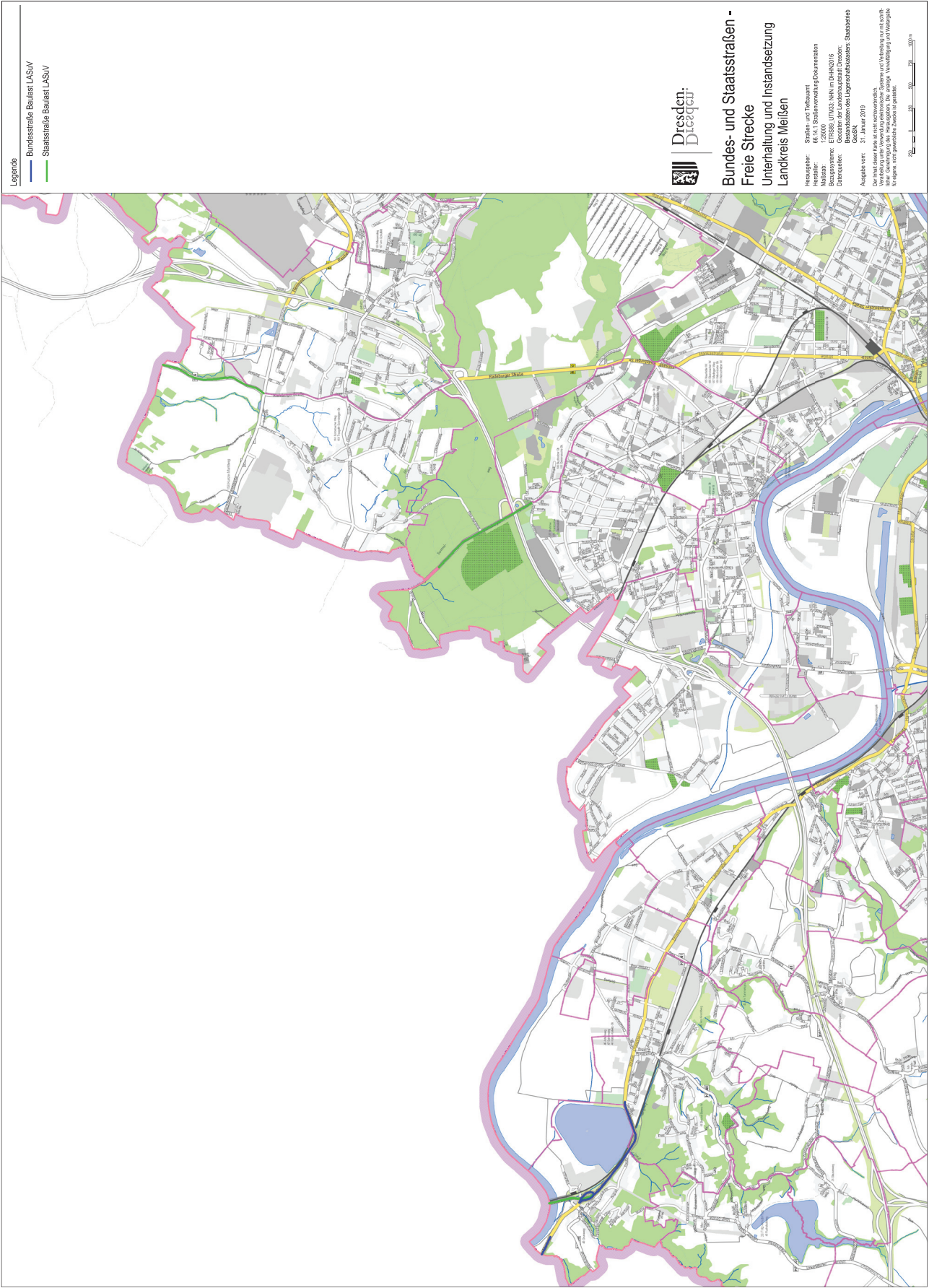
Stand: 1. Januar 2019

2. Nachtrag zur Zweckvereinbarung gemäß SächsKomZG

Anlage 1

S_KLN	STRZUG	Straßenbezeichnung	von Straße	bis Straße	Länge
S	96	Radeburger Straße	Wilschdorfer Landstraße/OD-E	ÖRW 46-Hellerau	450
S	96	Radeburger Straße	ÖRW 46-Hellerau	Stadtgrenze/Zum Oberen Waldteich	719
S	179	Moritzburger Landstraße	OD-Ende/Station 3,978	BAB-Auffahrt Wilder Mann-Süd	62
S	179	Moritzburger Landstraße	BAB-Auffahrt Wilder Mann-Süd	BAB A4-Brücke	147
S	179	Moritzburger Landstraße	BAB A4-Brücke	BAB-Auffahrt Wilder Mann (N)	166
S	179	Moritzburger Landstraße	BAB-Auffahrt Wilder Mann (N)	Boxdorfer Weg	270
S	179	Moritzburger Landstraße	Boxdorfer Weg	Stadtgrenze	612
B	6	Meißner Straße	Friedrich-August-Straße	Niederwarthaer Brücke	635
B	6	Meißner Straße	Abzweig zu Am Fährhaus	OD Anfang/HN 32	37
B	6	Meißner Straße	Niederwarthaer Brücke/NK 210C	OD-Anfang/HN 32/NK 210D	200
B	6	Meißner Straße	An den Winkelwiesen/OD-Ende	Friedrich-August-Str.	557
B	6	Meißner Straße	Niederwarthaer Brücke	Abzweig zu Am Fährhaus	193
B	6	Meißner Straße	OD-Ende/HN 13	Stadtgrenze	236
B	6	Meißner Straße	Abzweig Richtung Meißen/NK 210A	SA 032/NK 210B	140
B	6	Meißner Straße	SA 040/Abzw. Ri DD/NK 210C	SA 030/NK210D	206
S	84	Niederwarthaer Brücke	Meißner Straße	Stadtgrenze/Radebeul	501
Summe (m)					5.131

Mittwoch, 30. Januar 2019



Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle zwischen den Gemeinden Neukirch/Lausitz, Steinigtwolmsdorf und Schmölln-Putzkau

Vom 30. April 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinden Neukirch/Lausitz, Steinigtwolmsdorf und Schmölln-Putzkau hat mit Bescheid vom 30. April 2019 (Az.: 15.2-030.019:18-NkL-Stw-Schm-Pu) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die zwischen den Gemeinden Neukirch/Lausitz, Steinigtwolmsdorf und Schmölln-Putzkau abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 2. Februar 2018 beziehungsweise vom 27. November 2018 über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 30. April 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle

Zwischen der Gemeinde Neukirch/Lausitz,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Zeiler,
der Gemeinde Steinigtwolmsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Steglich
und der Gemeinde Schmölln-Putzkau,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Wünsche

wird gemäß § 71 SächsKomZG folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Insbesondere bei weiträumigen und länger andauernden Großschadensereignissen wird die unmittelbare Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz nötig.

Die oder der politisch Gesamtverantwortliche muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Sie oder er bedient sich hierbei zur Erfüllung der operativ-taktischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen eines entsprechenden Führungssystems.

Die Einsatzleitung hat die Verantwortung für die Einsatzdurchführung. Ihr obliegt die Leitung der ihr unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen. Eine Befehlsstelle kann ortsfest oder beweglich eingerichtet werden, wobei einer ortsfesten Befehlsstelle der Vorrang zu geben ist. Dies empfiehlt sich vor allem für größere Einsatzleitungen und bei absehbar längerer Einsatzdauer. Die Befehlsstellen müssen u. a. über geeignete Führungsmittel zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -übertragung, insbesondere über geeignete Fernmeldeanschlüsse und Endgeräte, verfügen.

Mit der Einführung des BOS-Digitalfunks im Freistaat Sachsen wird allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein digitales Bündelfunksystem (Digitalfunknetz) zur Verfügung gestellt.

Entsprechend des Fachkonzeptes der Projektgruppe BOS-Digitalfunk Sachsen, einer Einrichtung des Freistaates Sachsen, über ortsfeste Landfunkstellen im Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbereich, wird die Möglichkeit ortsfeste Landfunkstellen einzurichten, geboten.

Eine Ortsfeste Landfunkstelle ist ein Führungs-/Informationsmittel, das heißt ein Teil des Führungssystems. Ortsfeste Funkanlagen sind in der Regel Fahrzeugfunkanlagen, die für die ortsfeste Verwendung als einbaufähiges Sprechfunkgerät mit abgesetzten Bedieneinheiten versehen sind. Diese Funkgeräte sollen neben den Leistungsmerkmalen für Fahrzeugfunkgeräte zusätzliche Anforderungen z.B. Display, Bedienelemente, Installationsmöglichkeiten erfüllen.

Innerhalb des Digitalfunknetzes sind jedoch Systemressourcen und -grenzen bei der Nutzung von Endgeräten zu beachten, weshalb durch den Freistaat Sachsen eine Begrenzung der Anzahl auf maximal 20 ortsfeste Landfunkstellen im Landkreis Bautzen erfolgte.

Die Bestimmung der Standorte der ortsfesten Landfunkstellen erfolgte zwischen dem Landkreis Bautzen und seinen Gemeinden in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG.

Diese Vereinbarung regelt zwischen den oben genannten Gemeinden die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle.

§ 1 Errichtung und Betrieb

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle mit Sitz in Neukirch/Lausitz, Feuerwehrgerätehaus, An der Feuerwache 2. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Vertrages eng zusammen.

(2) Die Planung, Errichtung und Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle erfolgt im Namen und in Verantwortung der Gemeinde Neukirch/Lausitz.

(3) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der ortsfesten Befehlsstelle soll die Territorien der Vertragsparteien umfassen.

(4) Die Nutzung der ortsfesten Befehlsstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange. Die Vertragsparteien sind gleichermaßen zur Nutzung berechtigt. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Neukirch/Lausitz.

(5) Bei weiträumigen Schadensereignissen, länger andauernden Einsätzen und Einsätzen mit umfangreicher Führungsorganisation o.ä. soll die nach Abs. 1 definierte ortsfeste Befehlsstelle als besondere Führungseinrichtung dienen.

(6) Über die Inbetriebnahme der ortsfesten Befehlsstelle entscheidet der Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Einsatzleiter der Vertragsparteien.

(7) Die Vertragsparteien bilden eine Führungsorganisation, die den ordnungsgemäßen Betrieb der ortsfesten Befehlsstelle sicherstellt.

(8) Auch außerhalb von den in Absatz 5 genannten Großschadensereignissen nutzt die Gemeinde Neukirch/Lausitz die Landfunkstelle und alle übrigen Bestandteile der Befehlsstelle für ihre Freiwillige Feuerwehr und sonstige gemeindliche Belange nach Bedarf.

§ 2 Kosten

(1) Die Gemeinde Neukirch/Lausitz trägt die nötigen Kosten für die Errichtung und den Betrieb, da alle technischen und baulichen Anlagen Eigentum der Gemeinde Neukirch/Lausitz sind und jederzeit auch unabhängig von Großschadensereignissen von der Gemeinde für ihre Freiwillige Feuerwehr genutzt werden.

(2) Die beteiligten Gemeinden tragen die Kosten für eigenen Personalaufwand (Entschädigung, Aufwandsersatz,

Aus- und Fortbildung, Reisekosten usw.) für ihre Einsatzkräfte.

§ 3 Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortfesten Befehlsstelle tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen, soweit keine Versicherung für den Schaden aufkommt.

(2) Die Verfahrensweise beim Ersatz von Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortfesten Befehlsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Für die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung gilt § 72 Abs. 3 SächsKomZG.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche Wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Schmölln-Putzkau, den 2. Februar 2018

Gemeinde Schmölln-Putzkau
Wünsche
Bürgermeister

Steinigtwolmsdorf, den 27. November 2018

Gemeinde Steinitzwolmsdorf
Steglich
Bürgermeister

Neukirch/Lausitz, den 2. Februar 2018

Gemeinde Neukirch/Lausitz
Zeller
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben der Hausverwaltung von Mietobjekten
einschließlich der damit verbundenen Kassengeschäfte**

Vom 5. September 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 19. August 2019, Az.: 093.18/19-030.zo-33/49, auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

- „1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Hausverwaltung von Mietobjekten einschließlich der damit verbundenen Kassengeschäfte zwischen der Großen Kreisstadt Marienberg und der Gemeinde Kurort Seiffen vom 19. Juni 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

Die Große Kreisstadt Marienberg erklärte am 22. August 2019 und die Gemeinde Kurort Seiffen am 26. August 2019 gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis jeweils einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Bescheid bestandskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Zweckvereinbarung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 5. September 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Hausverwaltung von Mietobjekten, einschließlich der damit verbundenen Kassengeschäfte

Zwischen der Großen Kreisstadt Marienberg
Markt 1
09496 Marienberg

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn André Heinrich

und der Gemeinde Kurort Seiffen
Am Rathaus 4
09548 Seiffen

vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Martin Wittig

- Überwachung der fristgemäßen Zahlung
- Mahnwesen und Vollstreckung
- Einrichtung von Bankkonten als Treuhandkonten
- Abwicklung des Barzahlungsverkehrs
- Entgegennahme und Verwahrung von Mietkautionen
- Buchführung, einschließlich der Sammlung der Belege
- Übergabe der für die Buchführung relevanten Daten/Belege

4. Haushaltsplanung, insbesondere
- Jährliche Erarbeitung eines Vorschlages zur Haushaltsplanung der Erträge und Aufwendungen/Einzahlungen und Auszahlungen

wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71 und 72 der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) i. V. m. §§ 73 und 87 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 35 und 36 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 04.09.2017 (SächsGVBl. S. 504), folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Seiffen – im Folgenden „beauftragende Gemeinde“ genannt – überträgt mit Wirkung vom 01.01.2019 der Großen Kreisstadt Marienberg – im Folgenden „beauftragte Gemeinde“ genannt – die Aufgaben im Bereich der Verwaltung des gemeindeeigenen Mietobjektbestandes. Dazu gehören die Aufgaben:

1. Begründung, Durchführung und Abwicklung von Mietverträgen, insbesondere
 - Abschluss von Mietverträgen
 - Abrechnung der Betriebskosten gegenüber den Mietern
 - Übergabe und Übernahme von Mieteinheiten
 - Überwachung des vertragsgemäßen Gebrauches der Mieträume
 - Abgabe von Willenserklärungen, die zur Beendigung von Mietverhältnissen führen
2. Begründung, Durchführung und Abwicklung von anderen Aufträgen/Verträgen, insbesondere
 - Abschluss von Verträgen, wie Hausmeister- und Dienstleistungsverträge, Ver- und Entsorgungsverträge, Wartungsverträge,
 - Beauftragung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, einschließlich der notwendigen Materialbeschaffungen
3. Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der Buchführung unter Beachtung und Einhaltung der Vorschriften nach §§ 35 und 36 der SächsKomKBVO, insbesondere
 - Einziehung und Annahme der Einzahlungen aus Mieten, einschließlich Nebenkosten und Nebenforderungen
 - Leistung der Auszahlungen

§ 2

Deckung des Finanzbedarfes der beauftragten Gemeinde

(1) Die beauftragte Gemeinde erhebt zur Deckung des Finanzbedarfes eine Umlage von 309,40 €/Mieteinheit/Jahr. Die beauftragte Gemeinde kann ihre Ansprüche zur Deckung des Finanzbedarfes an den Erfüllungsgehilfen abtreten. Die Umlage ist zum 15.12. nach Aufforderung durch die beauftragende Gemeinde zu zahlen.

§ 3

Personal

(1) Es erfolgt keine Übernahme von Personal durch die beauftragte Gemeinde.

§ 4

Vertragsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung wird ohne Befristung geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres aufgehoben werden. Die Aufhebung führt automatisch zur Aufhebung des zwischen der beauftragenden Gemeinde, der beauftragten Gemeinde und des Erfüllungsgehilfen abgeschlossenen Hausverwaltervertrages.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Änderung bzw. Aufhebung der Zweckvereinbarung nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 5
Streitvertretung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls

des Sächsischen Städte- und Gemeindetages einzuholen und zur Schlichtung anzurufen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Marienberg, den 13. Juni 2019

für die Große Kreisstadt Marienberg – beauftragte Gemeinde –
auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates Nr. SR-39/549/2019 vom 18. März 2019
André Heinrich
Oberbürgermeister

Seiffen, den 19. Juni 2019

für die Gemeinde Seiffen – beauftragende Gemeinde –
auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Nr. GR-03/19/07ö vom 15. April 2019
Martin Wittig
Bürgermeister

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 0351 485 26-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. September 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.